

Bundeskoordinierung
Spezialisierter Fachberatung

BKSF

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Neuregelungen im SGB VIII

Berlin, 30.08.2021

Das SGB VIII ist 2021 nach einem langen Partizipationsverfahren geändert worden (Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, BGBl I 2021, 1444). Es ist im Juni 2021 (vorbehaltlich einiger Regelungen, die später in Kraft treten) in Kraft getreten. In dieser Reform sind verschiedene Bereiche des SGB VIII neu geregelt worden wie z.B. das Pflegekinderwesen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

In dieser Fachinformation möchten wir über einige Aspekte, die für die Beratungsarbeit von besonderer Relevanz sein können, informieren und damit eine Hilfe zur Anwendung in der Praxis bereitstellen. Wir haben in der Fachinformation vier Oberpunkte gebildet. Zuerst behandeln wir den Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (1.). Danach folgen die Regelungen, die den Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung betreffen (2.). Im Anschluss erläutern wir die Regelungen für junge Volljährige (3.) und zum Schluss stellen wir verschiedene Regelungen dar (4.).

1. Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben fortan einen Anspruch auf Beratung unabhängig von einer Not- und Konfliktlage.

Änderung

In § 8 SGB VIII ist der Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche geregelt. Der neue § 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII lautet wie folgt:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

In der vorhergehenden Regelung war das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage erforderlich. Dieses Erfordernis ist weggefallen. Zudem ist ergänzt worden, dass die Beratung auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden kann (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). In § 8 Abs. 4 SGB VIII ist ausformuliert worden, dass die Beteiligung und Beratung von Kindern in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat.

Für die Beratung

Erscheinen Kinder oder Jugendliche in der Beratungsstelle und wollen nicht, dass ihre Personensorgeberechtigten über die Beratung informiert werden, muss das Team der Beratungsstelle „nur noch“ einschätzen, ob es dem Beratungszweck entgegensteht, wenn sie trotzdem die Personensorgeberechtigten informieren. Wenn das Team der Beratungsstelle zum Beispiel einschätzt, dass die Kinder oder Jugendlichen dann nicht mehr kommen und damit der Beratungszweck vereitelt ist, darf ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden.

Inwieweit eine junge Person das Recht hat zu wählen, ob sie im Jugendamt oder bei einem

freien Träger beraten wird, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht eindeutig. Klar ist in jedem Fall, dass jede junge Person ein Recht auf Beratung hat. Die Beratung kann auch durch einen freien Träger erfolgen.

Wenn es darum geht, auf die Notwendigkeit verständlicher und kindgerechter Informationsmaterialien hinzuweisen, kann zukünftig auf § 8 Abs. 4 SGB VIII verwiesen werden, in dem dieses Erfordernis explizit aufgenommen wurde.

2. Regelungen, die den Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung betreffen
Hinsichtlich des Umgangs mit einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind Änderungen im § 8a SGB VIII sowie im KKG vorgenommen worden.

Erste Änderung im § 8a SGB VIII

§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird nunmehr wie folgt formuliert:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

Für die Beratung

Im Falle, dass Berater*innen im Rahmen des § 4 Abs. 3 KKG Daten an das Jugendamt übermittelt haben, sind sie unter der Voraussetzung an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 1 KKG unterfallen Berufspsycholog*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung gem. Nr. 2, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen gem. Nr. 3 und staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen gem. Nr. 6 dem Begriff der Geheimnisträger*innen. Soweit hier die Problematik des Datenschutzes im Falle fehlender Einwilligung der Betroffenen thematisiert wird, sei auf § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII verwiesen, wonach Sozialdaten, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anvertraut worden sind, von diesem an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden, übermittelt und weitergegeben werden dürfen.

Zweite Änderung im § 8a SGB VIII

§ 8a Abs. 4 wird ergänzt:

„In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den

spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Für die Beratung

Bei Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist auf die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu achten sowie darauf, dass Fachkräfte des Trägers ggfs. bei den Erziehungsberechtigten auf Hilfen hinwirken bzw. das Jugendamt informieren, wenn eine Gefährdung anders nicht abzuwenden ist.

Dritte Änderung im § 8a SGB VIII

Außerdem wird ein fünfter Absatz im § 8a SGB VIII ergänzt:

„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Für die Beratung

Für Personen, die in der Kindertagespflege arbeiten, ist aufgenommen, dass in Leistungsvereinbarungen sicherzustellen ist, dass diese bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind einzubeziehen, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Zudem gilt für die Vereinbarungen das oben zum Absatz 4 Gesagte.

Erste Änderung im § 4 KKG

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG werden die Zahnärzt*innen ergänzt. Im Absatz 3 wird folgender Satz ergänzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.“

Für die Beratung

Die Liste der Personen ist nunmehr um Zahnärzt*innen erweitert und die in Nr. 1 genannten Personen haben eine Pflicht, „unverzüglich“ das Jugendamt im Falle einer

dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu informieren.

Zweite Änderung im § 4 KKG

Ein neuer Absatz 4 wird in § 4 KKG eingefügt:

„Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

Für die Beratung

Informiert eine Beratungsstelle über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, so soll sie zeitnah eine Rückmeldung erhalten, ob sich der Verdacht bestätigt hat und ob das Jugendamt tätig geworden ist.

Änderung im § 5 KKG

In einem neuen § 5 KKG heißt es:

- (1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches begangen zu haben.

Für die Beratung

Fortan gibt es in Strafverfahren eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden oder des Gerichts, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen das zuständige Jugendamt zu informieren. Solche Anhaltspunkte können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit der minderjährigen Person zusammenlebt oder regelmäßig Umgang hat, der Verdacht einer Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB besteht.

3. § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“

Änderung in §41 SGB VIII

§ 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.“

In § 41 Abs. 3 SGB VIII heißt es nunmehr, dass, wenn eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden soll, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt prüft, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt.

Für die Beratung

Für junge Volljährige sind Hilfen zu leisten, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. In der Regel werden diese Hilfen aber weiterhin nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt. In Einzelfällen können sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus gewährt werden. Dies muss besonders begründet werden. Allerdings kann zukünftig darauf geachtet werden, dass ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Hilfe vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe geprüft wird, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt.

Änderung im §41 a SGB VIII

Es ist ein neuer § 41a SGB VIII eingefügt worden:

„Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt. Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

Für die Beratung:

Es sollte fortan darauf geachtet werden, dass junge Volljährige auch nach der Hilfe in einem „angemessenen“ Zeitraum beraten und unterstützt werden. Gegebenenfalls kann

darauf geschaut werden, dass entsprechende Beratungs- oder Unterstützungshilfen im Hilfeplan vorgesehen werden.

4. Änderungen in der Kostenheranziehung von jungen Menschen

Änderung im § 94 Abs. 6 SGB VIII

Werden junge Menschen zu einem Kostenbeitrag herangezogen, liegt dieser nun nicht mehr bei 75%, sondern bei höchstens 25% ihres Einkommens. Dabei liegt das Einkommen des Monats zugrunde, in dem die Leistung oder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe erbracht wird. Bestimmte Einkommen wie z.B. Ferienjobs oder ehrenamtliche Tätigkeiten sollen für die Kostenheranziehung unberücksichtigt bleiben; bei anderen wie z.B. dem Ausbildungsgeld sollen bis zu 150 € im Monat unberücksichtigt bleiben.

Für die Beratung

Für junge Menschen kann die Frage der Kosten durchaus eine Rolle spielen. In politischen Gesprächen könnte sich dafür eingesetzt werden, dass diese Kostenbeteiligung gar nicht stattfindet, da der Bundesgesetzgeber von „höchstens“ 25% spricht.

5. Verschiedene Regelungen

Änderung im § 1 SGB VIII „Der Begriff der Selbstbestimmung“

In § 1 SGB VIII findet eine Stärkung der Rechtsposition junger Menschen statt: durch die Ergänzung des Wortes „selbstbestimmt“ und einer zweiten Nummer, in der der Selbstbestimmungsgedanke explizit verankert wird. Das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe, das in § 1 Absatz 1 formuliert ist, wird somit um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert. In Absatz 3 Nummer 2 wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt.

Für die Beratung

§ 1 SGB VIII dient als Interpretationshilfe der folgenden Normen und so kann der Hinweis auf § 1 SGB VIII helfen, um eine spezifische Maßnahme oder die Interpretation einer einzelnen Norm im Sinne der Selbstbestimmung und der Teilhabe zu begründen.

Änderung in § 4a SGB VIII „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse“

In einem neuen § 4a Abs. 1 SGB VIII sind nun selbstorganisierte Zusammenschlüsse erwähnt. Unter diesen wird verstanden, dass sich Personen, die nicht in berufsständische Organisationen der Jugendhilfe eingebunden sind, (z.B. Leistungsberechtigte oder Leistungsempfangende oder ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen) zusammenschließen, um die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen

und zu begleiten. Ebenso werden hierunter Selbsthilfekontaktstellen verstanden, die sich auf die Selbstvertretungen in Einrichtungen oder Institutionen aber auch auf solche im Rahmen gesellschaftlichen Engagements beziehen können. In § 4a Abs. 2 SGB VIII ist vorgesehen, dass die öffentliche Jugendhilfe mit diesen Zusammenschlüssen zusammenarbeitet und in § 4a Abs. 3 SGB VIII ist geregelt, dass die öffentliche Jugendhilfe diese Zusammenschlüsse fördern und anregen soll.

Für die Beratung

Wenn selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Kontext der Jugendhilfe mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten und gefördert werden wollen, können sie in Zukunft auf den § 4a SGB VIII Bezug nehmen. Die konkreten Voraussetzungen einer Förderungsfinanzierung regelt § 74 SGB VIII.

Änderung im § 7 SGB VIII „Begriff der Behinderung, Beeinträchtigung, Drohung einer Behinderung“

In § 7 Abs. 2 SGB VIII ist eine Definition der Begriffe Behinderung, Beeinträchtigung und der Bedrohung einer Behinderung in den Gesetzestext vorgenommen worden. Dort heißt es: Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Für die Beratung:

Bei einer Einschätzung, auf welche Anspruchsgrundlagen sich die Personengruppen aus § 7 Abs. 2 SGB VIII beziehen können, kann die Definition helfen.

Änderung in § 8b SGB „Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“

Die Norm bestimmt, dass bei der fachlichen Beratung bzgl. einer Gefährdungseinschätzung die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigt werden müssen. Außerdem bestimmt sie, dass bei der konzeptionellen Beratung von Einrichtungsträgern über fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen.

Für die Beratung

Wenn es darum geht, die spezifischen Schutzbedürfnisse für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Blick zu haben, kann sich zukünftig auf § 8b Abs. 3 SGB VIII berufen werden.

Änderung in § 9 „Unterschiedliche Lebenslagen“

In § 9 Nr. 3 SGB VIII sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie „transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ aufgenommen, die bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen sind. Benachteiligungen sind abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern. In Nr. 4 wird auf die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung hingewiesen und den Abbau von vorhandenen Barrieren hingewiesen.

Für die Beratung

Wenn es darum geht, in Zukunft Angebote für transidente, nichtbinäre oder intergeschlechtliche junge Menschen bzw. geschlechtsspezifische Angebote zu begründen, kann sich auf § 9 Nr. 3 SGB VIII bezogen werden – und bei Angeboten zur gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung auf § 9 Nr. 4 SGB VIII.

Änderung in § 9a SGB VIII „Ombudsstellen“

Nach § 9a wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Ombudsstellen wenden können. Diese arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

Für die Beratung

Es kann in Betracht kommen, dass sowohl für Beratende als auch die Beratungsstelle selbst das Hinwenden zu einer Ombudsstelle hilfreich sein kann und dies eine Möglichkeit schafft, unabhängige Hilfe in Konfliktfällen zu erlangen.

Änderungen im § 45 SGB VIII „Schutzkonzepte“

Der Träger einer Einrichtung (Definition in § 45a SGB VIII), in der Kindern oder Jugendlichen Betreuung oder Unterkunft gewährt wird, bedarf gem. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für die Einrichtung der Erlaubnis (ausgenommen sind die in § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB VIII genannten Einrichtungen).

In § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII ist nunmehr vorgesehen, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung,

Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Für die Beratung:

Die Verpflichtung zum Gewaltschutzkonzept für die Einrichtungen gem. § 45a SGB VIII ist explizit festgehalten.

Änderung in § 50 „Verfahren vor dem Familiengericht“

In Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a, 1682 BGB sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, hat das Jugendamt gem. § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII dem Familiengericht den Hilfeplan vorzulegen. Dabei soll das Dokument nur das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung und die hiervon erfassten Leistungen und das Ergebnis von Überprüfungen dieser Feststellungen beinhalten. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Gerichts vor.

Für die Beratung

In Verfahren, in denen Beratungsstellen begleiten, kann es zu solch einer Vorlage vor dem Familiengericht kommen, so dass die Information hierüber für Ratsuchende wichtig sein kann.